

# 2022

**Erklärung zur Unternehmensführung  
nach § 289f HGB und § 315d HGB mit  
integriertem Corporate-Governance-  
Bericht**

**RWE**

# Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE	3
1.1	Allgemeine Angaben	3
1.2	Unternehmens- bzw. Konzernstruktur	3
1.3	Erklärung zum DCGK	3
2	VORSTAND	4
2.1	Vorstand und Vorstandsmitglieder	4
2.2	Tätigkeit des Vorstands	6
2.3	Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung	6
2.4	Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat	6
2.5	Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder	7
3	AUFSICHTSRAT	7
3.1	Mitglieder und Vorsitz	7
3.2	Zusammensetzung und Diversität	7
3.3	Arbeitsweise des Aufsichtsrats	12
3.4	Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr	13
3.5	Ausschüsse und deren Arbeitsweise	13
3.6	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	13
4	RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	14
4.1	Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten	14
4.2	Abschlussprüfung	14
5	AKTIONÄRE/HAUPTVERSAMMLUNG	14
5.1	Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen	14
5.2	Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung	15
5.3	Umgang mit kursrelevanten Informationen	15
5.4	Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	15

# 1 Grundlagen der Corporate Governance

## 1.1 Allgemeine Angaben

Die RWE Aktiengesellschaft („RWE“ oder „RWE AG“) ist ein deutscher Energieversorger mit Sitz in Essen und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand von RWE umfasst die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- a) Erzeugung und Beschaffung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energien,
- b) Gewinnung, Beschaffung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen,
- c) Versorgung und Handel mit Energie,
- d) Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transportsystemen für Energie,
- e) Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser,
- f) Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen.

Als deutsche Aktiengesellschaft verfügt RWE über ein duales Führungssystem. Dieses zeichnet sich durch die strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan aus. Bei RWE arbeiten die beiden Gremien im Interesse des Unternehmens und des Konzerns konstruktiv und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat von RWE ist nach dem Mitbestimmungsgesetz paritätisch mit je zehn Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt.

Die Führung von RWE und ihren nachgeordneten Konzernunternehmen („RWE-Konzern“) wird in erster Linie durch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Satzung von RWE, und die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex bestimmt. Die Satzung der RWE AG finden Sie im Internet unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung).

## 1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die RWE AG ist eine reine Holdinggesellschaft. Sie erfüllt zentrale Aufgaben für ihre Tochtergesellschaften, z. B. auf dem Gebiet der Steuern und Finanzen. Die Tochtergesellschaften der RWE AG sind für die laufende Geschäftstätigkeit zuständig.

RWE ist zurzeit schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Stromerzeugung und des Energiehandels sowie im Gasgeschäft aktiv. In der Finanzberichterstattung wird der Konzern in die folgenden fünf Segmente aufgegliedert: (1) Offshore Wind, (2) Onshore Wind/Solar, (3) Wasser/Biomasse/Gas, (4) Energiehandel und (5) Kohle/Kernenergie. Unter (1), (2), (3) und (5) sind die Stromerzeugungsaktivitäten zusammengefasst, wobei nach Energieträgern differenziert wird, und unter (4) das Handels- und Gasgeschäft. Die Segmente (1) bis (4) bilden unser Kerngeschäft. Die operative Zuständigkeit ist folgendermaßen geregelt: Das Segment (1) wird von der RWE Offshore Wind GmbH gesteuert. Das Segment (2) wird von der RWE Renewables GmbH (zukünftig: RWE Renewables Europe & Australia GmbH) und der RWE Renewables Americas, LLC verantwortet. Die RWE Renewables GmbH ist dabei für die Regionen Europa und Australien zuständig, während die RWE Renewables Americas, LLC die Geschäfte in Nord- und Südamerika verantwortet. Für das Segment (3) ist die RWE Generation SE verantwortlich, während im Segment (4) die Hauptzuständigkeit bei RWE Supply & Trading GmbH liegt. Die Gasspeicher werden von den Gesellschaften RWE Gas Storage West GmbH und RWE Gas Storage CZ, s.r.o. bewirtschaftet. Die Geschäftsaktivitäten im Segment (5) werden von der RWE Power AG (Braunkohle), der RWE Nuclear GmbH (Kernenergie) und der RWE Generation SE (deutsche Steinkohlekraftwerke) gesteuert.

Mit Ausnahme der beiden Gasspeichergesellschaften, die aufgrund der für sie geltenden Entflechtungsvorgaben weisungsunabhängig agieren, sind alle genannten Tochtergesellschaften über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die Holding gebunden und unterliegen den Weisungen des Vorstands der RWE AG.

## 1.3 Erklärung zum DCGK

Die Leitung von RWE sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Nach dem DCGK berichten Unternehmen über ihre Corporate Governance in der Erklärung zur Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat geben diese Erklärung gemeinsam ab, wobei sie nur für die Berichtsteile zuständig sind, die sie selbst betreffen.

Am 9. Dezember 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat von RWE nach pflichtgemäßer Prüfung die nachfolgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die unter

[www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-berichte](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-berichte) veröffentlicht ist:

„Vorstand und Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Erklärung ab:

Die RWE Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 10. Dezember 2021 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) mit einer bereits erklärten vorübergehenden Abweichung entsprochen. Thomas Kufen, seit 18. Oktober 2021 Mitglied im Aufsichtsrat der RWE Aktiengesellschaft, hatte bis 31. Dezember 2021 insgesamt sechs zählbare Aufsichtsratsmandate inne, so dass der Empfehlung C.4 des Kodex übergangsweise nicht entsprochen wurde. Herr Kufen hat eines der Mandate mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 niedergelegt. Seit 1. Januar 2022 wird die Mandatshöchstgrenze wieder eingehalten.

Den Empfehlungen der neuen, am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Kodex (Kodexfassung vom 28. April 2022) entspricht die RWE Aktiengesellschaft ebenfalls und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgender Ausnahme:

Gemäß der neu eingefügten Empfehlung A.3 sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, dieser Empfehlung zu entsprechen, haben sie nach eigener Auffassung allerdings noch nicht vollständig umgesetzt. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem erfasst bisher lediglich bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Aspekte. RWE arbeitet derzeit an der Weiterentwicklung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, um die nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte noch umfassender und systematischer abzubilden. Dieser Prozess soll im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen werden, so dass der neuen Empfehlung A.3 des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 künftig entsprochen werden kann.“

Frühere Entsprechenserklärungen von RWE finden Sie unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-berichte](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung-und-berichte).

## 2 Vorstand

### 2.1 Vorstand und Vorstandsmitglieder

Der Vorstand von RWE besteht aus drei Mitgliedern:

- Markus Krebber (49) ist zum 1. Oktober 2016 in das Gremium berufen worden. Er verantwortete zunächst das Finanzressort und übernahm zum 1. Mai 2021 das Amt des Vorstandsvorsitzenden. Er ist bis zum 30. Juni 2026 in den Vorstand bestellt.
- Michael Müller (51) gehört dem Vorstand seit 1. November 2020 an und verantwortet seit 1. Mai 2021 das Finanzressort.
- Zvezdana Seeger (58) ist ebenfalls zum 1. November 2020 für zunächst drei Jahre in das Gremium berufen worden. Sie ist Arbeitsdirektorin und führt neben dem Personal auch das IT-Ressort.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 die Verlängerung der Bestellung und des Vertrages von Michael Müller ab dem 1. November 2023 um weitere fünf Jahre beschlossen. Die Gespräche mit Frau Seeger über ihre Vertragsverlängerung führten aufgrund ihrer persönlichen Lebensplanung dazu, dass der Aufsichtsrat Frau Katja van Doren mit Wirkung vom 1. August 2023 zur Personalvorständin und Arbeitsdirektorin bestellt hat. Frau Seeger wird zu diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand ausscheiden und mit Auslaufen ihres Vertrages am 31. Oktober 2023 das Unternehmen verlassen.

Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands (z. B. die Lebensläufe) haben wir auf unserer Website unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat) und im jeweils aktuellen Geschäftsbericht veröffentlicht. Dort finden Sie auch Angaben zu den Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernehmen.

Gemäß DCGK soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen und eine Wiederbestellung früher als ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sein. Dem hat RWE in der Vergangenheit entsprochen.

Als Konzernholding ist RWE nur begrenzt in die operative Geschäftstätigkeit eingebunden, weshalb ein dreiköpfiger Vorstand als ausreichend angesehen wird. Das Gremium ist fachlich breit aufgestellt und verfügt über die nötigen aufgabenspezifischen Qualifikationen: Markus Krebber ist Bankkaufmann und promovierter Wirtschaftswissenschaftler, Michael Müller promovierter Maschinenbauingenieur und Zvezdana Seeger Diplom-Volkswirtin. Ausgehend von der aktuellen Besetzung des Vorstands beträgt der Anteil von Frauen im Gremium 33,3 %. In seiner Sitzung vom 14. Juni 2022 hat der Aufsichtsrat für den Erfüllungszeitraum bis Juni 2027 eine Zielquote von 33,3 % für den Anteil von Frauen im Vorstand beschlossen, die in der aktuellen Zusammensetzung des Vorstands erreicht wird.

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Frauen in Führungspositionen der RWE AG deutlich erhöht. Diese Entwicklung soll sich fortsetzen. Nach Maßgabe des zweiten Führungspositionengesetzes (FüPoG II) hat der Vorstand von RWE das Ziel ausgegeben, dass die erste Führungsebene in der Konzernholding bis spätestens 30. Juni 2027 zu mindestens 31,25 % aus Frauen besteht. Das FüPoG II verlangt nicht nur eine prozentuale Angabe der Zielgrößen, sondern auch die Angabe in absoluten Zahlen, wie viele Positionen in der ersten und zweiten Führungsebene mit Frauen besetzt sein sollen. Die erste Führungsebene der RWE AG umfasst derzeit 16 Positionen. Fünf von ihnen sollen bis 30. Juni 2027 mit Frauen besetzt sein. Daraus ergibt sich die oben genannte prozentuale Angabe von 31,25 %. Für die zweite Führungsebene beträgt der Zielwert 29 %. Damit wurden die bis zum 30. Juni 2022 festgelegten Zielgrößen noch einmal angehoben. Zur ersten Führungsebene zählen Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zum Vorstand. Die zweite Führungsebene umfasst Angestellte mit Personalverantwortung und direkter Berichtslinie zur ersten Führungsebene. Zum 31. Dezember 2022 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene der RWE AG bei 26,7 %; in der zweiten Führungsebene betrug der Anteil 28,0 %.

Die nachgeordneten Konzerngesellschaften haben eigene Ziele festgelegt. Sie berichten darüber in ihren jeweiligen Erklärungen zur Unternehmensführung, die Sie im Lagebericht der jeweiligen Gesellschaft finden.

Der Aufsichtsrat hat ein Anforderungsprofil für Vorstandsmitglieder beschlossen, das auch den Aspekt der Diversität im Gremium berücksichtigt. Zentrale Eignungskriterien bei der Auswahl von Kandidaten für die langfristige Nachfolgeplanung sind demnach die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungskompetenzen, die bisherigen Leistungen und die Branchenkenntnisse. Diversität soll in erster Linie dadurch erreicht werden, dass Personen mit unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden Profilen ausgewählt werden, insbesondere im Hinblick auf Berufs- und Lebenserfahrung. Wichtig ist auch eine angemessene Vertretung der Geschlechter.

Auf Grundlage des Anforderungsprofils berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern insbesondere auch die nachfolgenden Aspekte:

- *Der Aufsichtsrat verfolgt das Ziel, mindestens den bestehenden Anteil an Frauen im Vorstand zu halten.*
- *Im Vorstand soll eine profunde Kenntnis des öffentlichen Sektors, insbesondere der Politik (soweit für den Energiesektor relevant) in Deutschland, sowohl auf kommunaler, Länder- und Bundesebene vertreten sein. Entsprechender Sachverstand soll auch für die Ebene der EU und in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind, vertreten sein.*

- *Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit von RWE sollen dem Vorstand auch in angemessenem Umfang Persönlichkeiten mit internationaler Erfahrung namentlich aus dem Energiesektor angehören.*
- *Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über eine langjährige Führungserfahrung in der Wirtschaft, insbesondere in Unternehmensleitungen verfügen.*
- *Insoweit soll der Vorstand auch über die Fähigkeit verfügen, die strategische Ausrichtung des Unternehmens weiterzuentwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen einzurichten und zu unterhalten.*
- *Daneben sollen die Mitglieder des Vorstands, unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation, möglichst spezielle Kenntnisse und Führungserfahrung haben, die für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Bei Vorschlägen für Kandidaten ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten, so dass die gewünschten Kenntnisse im Vorstand möglichst breit vertreten sind.*
- *Im Falle einer anstehenden Neubesetzung ist zunächst zu prüfen, welche der wünschenswerten Fachkenntnisse im Vorstand fehlen oder verstärkt werden sollen. Es sind Kandidaten zu identifizieren, die über diese Fachkenntnisse verfügen. Dabei ist im Rahmen der Nachfolgeplanung auch die festgelegte Altersgrenze für Vorstände zu berücksichtigen. Die Regelaltersgrenze erreichen Vorstandsmitglieder von RWE mit 63 Jahren. Danach ist eine Wiederbestellung für jeweils ein Jahr möglich, maximal jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.*

Mit welchem der geeigneten Kandidaten die Vorstandsposition letztlich besetzt wird, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls. Während der Amtszeit der Vorstandmitglieder prüft er regelmäßig, ob diese die vorgenannten Kriterien (weiterhin) erfüllen und, ob der Vorstand insgesamt angemessen zusammengesetzt ist. Daneben begutachtet er turnusmäßig, ob die Zielvorgaben des Anforderungsprofils noch sachgerecht sind.

Der Aufsichtsrat hat sich zum Ziel gesetzt, bei einem sich abzeichnenden Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern frühzeitig mit der Nachfolgeplanung zu beginnen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorstandsvorsitzende tauschen sich zur gesamthaften Nachfolgeplanung regelmäßig aus. Dieser Austausch ist losgelöst von anstehenden Vertragsverlängerungen und bezieht die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands, die Anzahl der Ressorts und mögliche Nachbesetzungen mit ein.

## 2.2 Tätigkeit des Vorstands

In der Geschäftsordnung des Vorstands, die Sie unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung) finden, ist geregelt, welche besonderen Aufgaben der Vorstandsvorsitzende hat, welche Angelegenheiten dem Gesamtvorstand obliegen, wie die Beschlussfassung zu erfolgen hat und welche Beschlussmehrheiten im Einzelfall erforderlich sind. Die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

In der Regel kommt der Vorstand alle zwei Wochen zu einer Präsenzsitzung zusammen. Über anstehende Themen wird er durch die jeweils zuständigen Fachbereiche informiert. Seine schlanke Aufstellung mit drei Mitgliedern erleichtert es dem Vorstand, sich bei Bedarf auch außerhalb der Präsenzsitzungen abzustimmen.

Im Geschäftsjahr 2022 haben die Mitglieder des Vorstands keine Interessenkonflikte angezeigt.

## 2.3 Praktiken und Instrumente der Unternehmensführung

RWE informiert in den Geschäftsberichten, Halbjahresberichten und Quartalsmitteilungen über die Tätigkeit und die Entscheidungen des Vorstands. In unserem Finanzkalender unter [www.rwe.com/investor-relations/termine-und-veranstaltungen](http://www.rwe.com/investor-relations/termine-und-veranstaltungen) finden Sie die Veröffentlichungstermine dieser Publikationen. Daneben informiert RWE anlassbezogen über Ereignisse im Konzern, die für den Kapitalmarkt von Interesse sind. Diese Mitteilungen sind abrufbar unter [www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/news-und-ad-hoc-mitteilungen](http://www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/news-und-ad-hoc-mitteilungen).

Als wesentlicher Akteur im weltweiten Energiemarkt übernimmt RWE Verantwortung für eine nachhaltige Zukunft. Die sich daraus ergebenden Anforderungen erfüllen wir gewissenhaft. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, kurz: ESG), die auch in der Unternehmensstrategie von RWE entsprechend berücksichtigt werden. Was wir tun, um unserer gesellschaftlichen Verantwortung und den vielfältigen Erwartungen unserer Stakeholder gerecht zu werden, dokumentieren wir in der nichtfinanziellen Erklärung nach § 315b Absatz 3 HGB als Teil unseres Geschäftsberichts und in unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Geschäftsbericht und weiterführende Dokumente können im Internet unter [www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/berichterstattung](http://www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/berichterstattung) bzw. [www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit](http://www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit) abgerufen werden.

Mit unserer Strategie „Growing Green“ investieren wir bis 2030 mindestens 50 Milliarden Euro brutto in das Kerngeschäft von RWE, so dass jährlich durchschnittlich 5 Milliarden Euro brutto in Offshore- und Onshore-Windkraft, Solar, Speicher, flexible Backup-

Kapazitäten und Wasserstoff fließen. Im Jahr 2022 haben wir mit dem Erwerb der Con Edison Clean Energy Businesses, Inc. in den USA einen wichtigen Schritt für den Ausbau der Aktivitäten von RWE in den USA im Bereich Solar getan. Darüber hinaus hat RWE sich im Oktober 2022 mit dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen darauf verständigt, die Braunkohleverstromung 2030 zu beenden. Zusätzliche Kompensationen für RWE sind mit dieser Entscheidung nicht verbunden. Durch die Bereitschaft, noch früher als geplant aus der Braunkohleverstromung auszusteigen und unsere massiven Investitionen in Erneuerbare Energien leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele.

Auch das Thema Compliance wird bei RWE sehr ernst genommen. Wir legen Wert darauf, dass in unserem Unternehmen „sauber“ gearbeitet wird. Das bedeutet in erster Linie, dass wir gesetzliche Vorgaben strikt einhalten. Compliance heißt für uns auch, dass wir ethische Standards und Grundsätze beachten, zu denen sich das Unternehmen freiwillig verpflichtet. Maßgeblich hierfür ist unser konzernweit geltender Verhaltenskodex, den Sie unter folgendem Link [www.rwe.com/der-konzern/compliance/verhaltenskodex](http://www.rwe.com/der-konzern/compliance/verhaltenskodex) finden. Die Prinzipien dieses Kodex sind eng an die des Global Compact der Vereinten Nationen angelehnt und tragen zum verantwortungsbewussten und gesetzestreuem Handeln im RWE-Konzern bei.

Im Falle von vermuteten oder tatsächlichen Rechtsverstößen können Mitarbeiter ihre Vorgesetzten oder einen Compliance-Beauftragten über verschiedene Kanäle informieren. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen unabhängigen externen Ansprechpartner einzuschalten. Dieser steht nicht nur Mitarbeitern zur Verfügung, sondern nimmt auch Hinweise von Personen außerhalb des Unternehmens entgegen.

Grundvoraussetzung einer guten Corporate Governance ist, dass Risiken systematisch erfasst, bewertet und gesteuert werden. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hat der Vorstand bei RWE ein professionelles Risikomanagementsystem eingerichtet. Im jeweils aktuellen Geschäftsbericht informieren wir darüber, wie dieses System ausgestaltet ist und welche aktuellen wesentlichen Risiken und Chancen wir identifiziert haben.

## 2.4 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat von RWE arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Dialog. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte der Strategie, des Geschäftsverlaufs, der Compliance und des Risikomanagements. Er hält ihn über die aktuelle Ertrags- und Risikolage sowie bedeutende Geschäftsvorfälle auf dem Laufenden.

Abweichungen vom geplanten Geschäftsverlauf werden dabei eingehend erläutert und begründet.

Mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats steht der Vorstand auch außerhalb von Sitzungen in ständigem Austausch und berichtet ihm unverzüglich über wesentliche Geschäftsvorfälle.

### 2.5 Vergütungssystem und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Der Aufsichtsrat hat am 25. Juni 2020 ein vollständig überarbeitetes Vergütungssystem beschlossen, das, entsprechend den Regelungen des Aktiengesetzes und des DCGK, noch stärker an den Zielen des Unternehmens und den Anforderungen unserer Stakeholder ausgerichtet ist. Das neue System gilt seit dem 1. Januar 2021 und ist von der Hauptversammlung am 28. April 2021 mit einer Mehrheit von 93,19 % gebilligt worden.

Über Details der Vergütung berichtet RWE im Vergütungsbericht, der für das Geschäftsjahr 2021 erstmals nach den Anforderungen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktiönärsrechterichtlinie (ARUG II) erstellt wurde. Der Bericht ist von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die gesetzlichen Anforderungen hinaus umfassend inhaltlich geprüft und von der Hauptversammlung am 28. April 2022 mit einer Mehrheit von 92,77 % gebilligt worden.

Das geltende Vergütungssystem, der Vergütungsbericht sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind abrufbar unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/verguetungen](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/verguetungen).

Die Mitglieder des Vorstands sind nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden folgende Käufe getätigt:

- Markus Krebber: 23.988 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 891.019,14 €
- Michael Müller: 7.240 RWE-Aktien zum Gesamtpreis von 290.950,51 €
- Zvezdana Seeger: 7.003 RWE Aktien zum Gesamtpreis von 285.917,89 €

Sämtliche Käufe wurden gemäß Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung veröffentlicht und sind unter [www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/news-und-ad-hoc-mitteilungen](http://www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/news-und-ad-hoc-mitteilungen) veröffentlicht.

## 3 Aufsichtsrat

### 3.1 Mitglieder und Vorsitz

Der Aufsichtsrat der RWE AG hat zwanzig Mitglieder und ist gemäß Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Über die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Lebensläufe informieren wir im Geschäftsbericht 2022 und auf unserer Website unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat). Dort ist auch aufgeführt, seit wann die einzelnen Mitglieder dem Gremium angehören, welche zusätzlichen Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Gremien sie wahrnehmen und welche Kompetenzen sie einbringen, die für die Aufsichtsratsarbeit von besonderer Bedeutung sind.

Die Nachbesetzung von Thomas Kufen, der mit Wirkung ab dem 18. Oktober 2021 gerichtlich in den Aufsichtsrat bestellt worden war, wurde der Hauptversammlung vom 28. April 2022 zur Beschlussfassung vorlegt. Diese wählte Thomas Kufen mit einer Mehrheit von 98,14 %. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung 2025.

Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Werner Brandt, stellvertretender Vorsitzender ist Ralf Sikorski.

### 3.2 Zusammensetzung und Diversität

Ein Kernelement guter Corporate Governance ist eine angemessene Besetzung der verantwortlichen Unternehmensorgane. Der Aufsichtsrat hat daher konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil erarbeitet, welches in der Sitzung des Aufsichtsrats am 12. Dezember 2011 erstmals beschlossen wurde. Seitdem hat der Aufsichtsrat das Kompetenzprofil kontinuierlich entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex fortentwickelt und dieses zuletzt durch Beschluss vom 9. Dezember 2022 angepasst.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt gleichzeitig die Erfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Leitschnur für die Besetzung des Aufsichtsrats ist es, dass durch ihn eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt ist. Die für eine erfolgreiche Arbeit des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen sollen – dem Wesen des Aufsichtsrats als Kollegialorgan entsprechend – durch die Gesamtheit der Mitglieder des Aufsichtsrats abgebildet werden.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium werden neben unterschiedlichen, sich gegenseitig ergänzenden fachlichen Profilen, die folgenden besonderen Kompetenzbereiche als wesentlich erachtet, in denen jeweils mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen soll:

Kompetenzbereich	Erfordert Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich
<b>Energiewirtschaft</b>	erneuerbare Stromerzeugung
	konventionelle Stromerzeugung
	Energiehandel
<b>Strategie</b>	Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Unternehmensstrategien
	M&A-Erfahrung
<b>Nachhaltigkeit</b>	nachhaltiger Unternehmensführung insbesondere in den für RWE festgelegten <b>ESG</b> -Schwerpunktt Themen:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>E</b>nvironmental: Klimawandel, Innovation, Biodiversität &amp; Rekultivierung, Kreislaufwirtschaft</li> <li>• <b>S</b>ocial: soziale Verantwortung, Diversität, Gleichheit &amp; Inklusion, Arbeitsschutz &amp; Gesundheit</li> <li>• <b>G</b>overnance &amp; Economics: Nachhaltige Finanzierung, Compliance &amp; Ethik</li> </ul>
	Nachhaltigkeitsberichterstattung aktuell nach §§ 289c, 315c HGB und zukünftig nach der ins nationale Recht umgesetzten CSRD
<b>Neue Technologien</b>	neuer Energien z. B. Power-to-x, Wasserstoff und sonstiger alternativer Energiequellen
<b>Digitalisierung</b>	Digitale Transformation
	Cyber Security
<b>Führungserfahrung</b>	Führung eines (globalen) innovativen Konzerns
	Führung einer globalen Geschäftseinheit
	Führung einer großen Organisation (z. B. Gewerkschaft)
<b>Internationale Erfahrung</b>	Langjährige Führungs- oder operative Erfahrung in Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten in für RWE wichtigen Wachstumsmärkten

<b>Rechnungslegung/ Abschlussprüfung</b>	Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
	<u>Finanzexperte Rechnungslegung</u> : durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich Umgang mit Compliance-Vorfällen, Erfahrung mit Compliance Management Systemen und dem Berichtswesen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
<b>HR-Expertise</b>	<u>Finanzexperte Abschlussprüfung</u> : durch eine eigene Tätigkeit auf diesem Gebiet (nicht zwingend als ausgebildeter Wirtschaftsprüfer) erworbene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung
	Mitbestimmung
<b>Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor</b>	Erfahrung in speziellen Bereichen (z. B. Talent Management, Leadership Development, Nachfolgeplanung, (Vorstands-) Vergütung, Beschäftigungsbedingungen, Restrukturierung, Personalentwicklung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Führungsmodelle)
	Public Sektor-Kompetenz, insbesondere auf politischer Ebene (soweit für den Energiesektor relevant):
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf kommunaler Ebene</li> <li>• auf Länderebene</li> <li>• auf Bundesebene</li> </ul>
	der EU-Ebene (in Bezug auf andere Länder, die für die geschäftliche Entwicklung von RWE von besonderer Bedeutung sind)

Grundsätzliches Ziel ist es, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf Vielfalt (Diversität), wie insbesondere eine Diversität von Sachverstand und Auffassungen der Aufsichtsratsmitglieder, Berufs- und Lebenserfahrungen, Internationalität und eine angemessene Vertretung der Geschlechter zu achten. Bei den Wahlvorschlägen soll eine hinreichende Vielfalt dieser Aspekte im Aufsichtsrat berücksichtigt werden. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat ist bei mindestens 30 % zu halten. Diese Quote wurde erstmals bei den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2016 erreicht. Seit den Wahlen zum Aufsichtsrat im Jahr 2021 liegt der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei 35 % und damit über der gesetzlichen Mindestvorgabe.

Aufsichtsratsmitglieder sollen als persönliche Kompetenzen insbesondere über Integrität und ethisches Handeln, Persönlichkeit und Sozialkompetenz, Leistungsbereitschaft und die Offenheit für innovatives Denken und neue Ideen verfügen. Darüber hinaus hat jedes Aufsichtsratsmitglied darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats ausreichend Zeit zur Verfügung steht, so dass es das Mandat mit der gebotenen Intensität und Sorgfalt wahrnehmen kann. Bei Übernahme weiterer Mandate achten die Aufsichtsratsmitglieder darauf, dass die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die Empfehlungen des DCGK eingehalten werden, um ein sogenanntes Overboarding zu vermeiden.

Damit eine unabhängige Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet ist, sollen dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats ist das der Fall, wenn dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite mindestens sechs unabhängige Mitglieder angehören. Der Aufsichtsrat bewertet die Unabhängigkeit nach Maßgabe der Kriterien des DCGK. Dem Aufsichtsrat sollen ferner nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Personen, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern von RWE ausüben, sollen dem Aufsichtsrat nicht angehören.

Die Zugehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel einen Zeitraum von 12 Jahren nicht überschreiten. Der Aufsichtsrat beachtet diese Zugehörigkeitsdauer grundsätzlich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung. Soweit es zur Sicherung von Erfahrungen in der Aufsichtsratsarbeit bei RWE oder zur Erfüllung anderer Ziele im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erforderlich ist, können auch Kandidaten nominiert werden, die diese Regelzugehörigkeitsdauer überschreiten. Für die Wählbarkeit der Arbeitnehmervertreter hat diese Zielsetzung keine rechtlichen Auswirkungen. Bei der Nachfolgeplanung beabsichtigt der Aufsichtsrat, eine Regelaltersgrenze von 72 Lebensjahren zu berücksichtigen.

Neben dem Kompetenz- und Anforderungsprofil enthält auch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums. Sie finden die

Geschäftsordnung unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung).

Die Qualifikationsmatrix unten gibt einen Überblick, wie das aktuelle Kompetenz- und Anforderungsprofil des Aufsichtsrats bei RWE umgesetzt wird. Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Anforderungen des Kompetenzprofils vollständig.

## Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

		Dr. Brandt (V)	Sikorski (stV)	Bochinsky	Bossemeyer	Dr. Bunting	Dürbaum	Gerbaulet	Prof. Dr. Keitel	Mag. Dr. Kircher	Kufen
<b>Mitgliedschaft</b>	Mitglied seit	2013	2014	2018	2016	2021	2019	2017	2013	2016	2021
	gewählt bis	2025	2026	2026	2026	2025	2026	2024	2024	2025	2025
<b>Persönliche Eignung</b>	Unabhängigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Diversität</b>	Geburtsjahr	1954	1961	1967	1965	1964	1987	1968	1947	1957	1973
	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Österreichisch	Deutsch
<b>Kompetenzen</b>	Energiewirtschaft		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Strategie	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓
	Nachhaltigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Neue Technologien		✓			✓					✓
	Digitalisierung	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓	
	Führungserfahrung	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓
	Internationale Erfahrung		✓			✓			✓	✓	
	Rechnungslegung / Abschlussprüfung	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	
	HR-Expertise	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓

✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest "Gute Kenntnisse" und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

## Qualifikationsmatrix gemäß der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

		Limbeck, van	Louis	Paasch	Dr. Schipporeit	Schumacher	Sierau	Stars	Valentin	Dr. Wagner	Weckes
<b>Mitgliedschaft</b>	Mitglied seit	2021	2016	2021	2016	2021	2011	2021	2021	2021	2016
	gewählt bis	2026	2026	2026	2024	2026	2024	2025	2025	2026	2026
<b>Persönliche Eignung</b>	Unabhängigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Diversität</b>	Geburtsjahr	1965	1967	1974	1949	1970	1956	1967	1967	1967	1975
	Geschlecht	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	weiblich
	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Dänisch	Deutsch	Deutsch
<b>Kompetenzen</b>	Energiewirtschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Strategie	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
	Nachhaltigkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Neue Technologien	✓				✓	✓				
	Digitalisierung	✓				✓	✓	✓	✓		
	Führungserfahrung			✓	✓		✓	✓	✓	✓	
	Internationale Erfahrung	✓			✓		✓	✓	✓		
	Rechnungslegung / Abschlussprüfung	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓
	HR-Expertise	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Vertrautheit mit dem öffentlichen Sektor	✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓

1 ✓ Kriterium erfüllt. Ein Häkchen bedeutet zumindest "Gute Kenntnisse" und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikationen, den im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen, oder den von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen, die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Erhard Schipporeit und Monika Kircher, die ebenfalls Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfüllen die Anforderung des besonderen Sachverständigen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in der Abschlussprüfung bringen Herr Schipporeit und Frau Kircher dank ihrer jeweiligen Ausbildung und ihrer beruflichen Tätigkeit mit. Durch Gremientätigkeiten und Weiterbildungsmaßnahmen haben sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen kontinuierlich vertieft.

Erhard Schipporeit ist promovierter Wirtschaftswissenschaftler und verfügt über mehr als zehn Jahre Erfahrung als Finanzvorstand. Er ist seit 20. April 2016 Mitglied des Prüfungsausschusses der RWE AG und dessen Vorsitzender. Darüber hinaus ist er Mitglied in weiteren Aufsichtsräten, u. a. der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Monika Kircher schloss ihr Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien ab. Von 1991 bis 2001 war sie stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Villach und unter anderem für die Bereiche Finanzen und Wirtschaft zuständig. Anschließend war sie über ein Jahrzehnt im Vorstand der Infineon Austria AG und der Infineon Technologies Austria AG tätig, darunter als Finanzvorständin und Vorsitzende des Vorstands. Seit 1. April 2019 ist sie Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der RWE AG. Dieses Jahr absolvierte Monika Kircher an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien das Programm „Exzellenz im Aufsichtsrat“, das unter anderem auch das Modul „Rechnungslegung und Abschlussprüfung für Aufsichtsrät\*innen“ beinhaltete.

Herr Schipporeit und Frau Kircher verfügen aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung und ihrer Mandatstätigkeit auch über umfangreiche Expertise auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren jeweiliger Prüfung. Im Rahmen ihrer Tätigkeit tauschen sie sich fortlaufend mit dem Abschlussprüfer u.a. über die wesentlichen nichtfinanziellen Aspekte in der Berichterstattung im Hinblick auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens und die bedeutsamen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aus.

Im Rahmen eines Onboarding-Prozesses werden neue Aufsichtsratsmitglieder mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens, den Strukturen des RWE-Konzerns und den für ihre Arbeit relevanten Themen vertraut gemacht. Das im Rechtsbereich angesiedelte Board Office koordiniert den Einarbeitungsprozess. Darüber hinaus informiert es die Mitglieder umfassend über ihre Rechte und Pflichten, unterstützt insbesondere in der Anfangsphase durch persönliche Gespräche und sorgt dafür, dass notwendige Unterlagen und Berechtigungen zum digitalen Informationsaustausch bereitgestellt werden.

### 3.3 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Er ist in wichtige Entscheidungen eingebunden, insbesondere solche zur Unternehmens- und Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und er hat das Recht, Mitglieder des Vorstands zu entlassen. Mit fachlicher Unterstützung durch den Personalausschuss legt er das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Außerdem entscheidet er über die Höhe der Vergütungskomponenten der einzelnen Vorstandsmitglieder und definiert die für die variable Vergütung maßgeblichen Erfolgsziele. Regelmäßig prüft er die Angemessenheit der Vorstandsvergütung und erstellt gemeinsam mit dem Vorstand den Vergütungsbericht.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Die Satzung von RWE (§ 7) und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 8) definieren den Katalog von Geschäften, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats tätigen darf. Die beiden Dokumente sind unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung) abrufbar. Der Zustimmungsvorbehalt gilt entsprechend für Transaktionen eines verbundenen Unternehmens, an denen der Vorstand der RWE AG mitwirkt.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in dessen Geschäftsordnung verankert, die unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/satzung-und-geschaeftsordnung) eingesehen werden kann. Die Mitglieder des Gremiums sind angehalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrzunehmen und setzen dies in ständiger Praxis entsprechend um. RWE unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder bei solchen Maßnahmen: Beispielsweise veranstaltet das Unternehmen regelmäßig Informationsforen, in denen sich die Aufsichtsratsmitglieder zu den für sie wichtigen Themengebieten schulen lassen. Die Kosten trägt RWE.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, prüft der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Die letzte Selbstbeurteilung fand im Sommer 2022 statt. Die Erhebung erfolgte per Fragebogen. Schwerpunkte der Analyse waren unter anderem die Arbeit der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse und die Überwachungstätigkeit der Gremiumsmitglieder. Außerdem wurde geprüft, ob die Zusammensetzung des Gremiums und die darin vertretenen Qualifikationen den Anforderungen des Kompetenzprofils entsprechen. Die Auswertung der Rückmeldungen ist in der Aufsichtsratssitzung am 20. September 2022 erörtert worden. Die Selbsteinschätzung ergab eine hohe Zufriedenheit mit der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Allerdings wurde auch festgestellt, dass das Kompetenzprofil weiterentwickelt werden sollte. Die

entsprechenden Anpassungen sind unverzüglich vorgenommen und in der Aufsichtsratsitzung am 9. Dezember 2022 verabschiedet worden. Die nächste Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats ist für 2024 vorgesehen.

Detaillierte Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Sie dem jeweils aktuellen Bericht des Aufsichtsrats entnehmen, der unter [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat) veröffentlicht ist.

### 3.4 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr

Auch 2022 hat der Aufsichtsrat sämtliche Aufgaben wahrgenommen, die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegen. Er hat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten und dessen Handeln mit großer Sorgfalt überwacht. In alle grundlegenden Entscheidungen war er eingebunden. Der Vorstand informierte ihn regelmäßig, umfassend und zeitnah über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, die Ertragslage sowie die Risiken und deren Management.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats stand in ständigem Kontakt mit dem Vorstand. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung für die Lage und Entwicklung des Konzerns konnten somit ohne Zeitverzug erörtert werden.

Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidungen auf Grundlage umfassender Berichte und Beschlussvorschläge des Vorstands getroffen. Er hatte ausreichend Gelegenheit, sich im Plenum und in den Ausschüssen mit den Berichten und Beschlussvorschlägen des Vorstands zu befassen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit hat ihn der Vorstand in außerordentlichen Sitzungen und auch außerhalb der Sitzungen umfassend informiert. Der Aufsichtsrat hat alle nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst, mitunter auch im Umlaufverfahren.

Im vergangenen Jahr hielt der Aufsichtsrat fünf ordentliche Sitzungen und drei außerordentliche Sitzungen ab. Die Vertreter der Anteilseigner- und der Arbeitnehmerseite haben sich zu den Tagesordnungspunkten der Plenumsitzungen in separaten Vorbesprechungen beraten. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten tauschte sich der Aufsichtsrat auch aus, ohne dass der Vorstand eingebunden war. Nähere Informationen zu den Sitzungen, z. B. zu den Themen und zur Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder, können Sie dem Bericht des Aufsichtsrats 2022 entnehmen: [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat).

Im Geschäftsjahr 2022 hat kein Mitglied des Gremiums einen Interessenkonflikt angezeigt.

### 3.5 Ausschüsse und deren Arbeitsweise

Derzeit gibt es sechs ständige Aufsichtsratsausschüsse: das Präsidium, den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Strategie- und Nachhaltigkeitsausschuss und den Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse durch deren Vorsitzende unterrichtet.

Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in §§ 10 ff. der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats beschrieben. Über die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren wir im Geschäftsbericht und auf unserer Website: [www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.rwe.com/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat). Informationen über die in den Ausschusssitzungen behandelten Themen und die individuelle Sitzungspräsenz finden sich im Bericht des Aufsichtsrats für das jeweilige Geschäftsjahr.

### 3.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung von RWE geregelt. Danach steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine Festvergütung von 300 Tsd. € zu. Seinem Stellvertreter werden 200 Tsd. € gewährt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten 100 Tsd. €. Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung, die wie folgt geregelt ist: Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekommen ein zusätzliches Entgelt von 60 Tsd. €. Für den Vorsitzenden dieses Ausschusses erhöht sich der Betrag auf 120 Tsd. €. Den Mitgliedern und Vorsitzenden anderer Ausschüsse werden zusätzlich 40 bzw. 60 Tsd. € gezahlt – mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG, deren Mitglieder kein Zusatzentgelt erhalten. Eine über die genannten Komponenten hinausgehende variable Vergütung wird nicht gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben, nach der sie 25 % der gewährten Gesamtvergütung (vor Steuern) – vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen zur Abführung der Vergütung – für den Kauf von RWE-Aktien einsetzen und diese Aktien für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RWE AG halten müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 der EU-Marktmisbrauchsverordnung dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie RWE-Aktien kaufen oder verkaufen. 2022 wurden von Mitgliedern des Aufsichtsrats ausschließlich Aktienkäufe gemeldet. Diese dienten dazu, der oben erläuterten Selbstverpflichtung nachzukommen. Sämtliche Aktiengeschäfte, die uns gemeldet wurden, sind gemäß den gesetzlichen Anforderungen europaweit bekannt gemacht worden.

Detaillierte Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats und zur Höhe der Bezüge seiner einzelnen Mitglieder enthält der Vergütungsbericht. Den für das Geschäftsjahr 2022 erstellten Bericht werden wir von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfassend inhaltlich prüfen lassen und der Hauptversammlung 2023 zur Billigung vorlegen.

## 4 Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

### 4.1 Angaben zu Abschlüssen und Lageberichten sowie weiteren Berichten

RWE erstellt neben dem Jahresabschluss auch einen Halbjahresabschluss nach § 115 WpHG sowie Quartalsmitteilungen nach § 53 BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse. Der für die Dividendenzahlung maßgebliche Einzelabschluss von RWE wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Beim Konzernabschluss kommen die International Financial Reporting Standards (IFRS) zur Anwendung. Neben den Jahres- und Halbjahresabschlüssen veröffentlicht RWE auch Lageberichte gemäß § 289 HGB, in denen der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt sind.

In der nichtfinanziellen Erklärung nach § 315b Absatz 3 HGB und in der Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert RWE über wesentliche Umwelt- und Sozialbelange. Die nichtfinanzielle Erklärung ist Teil des Geschäftsberichts, den Sie unter [www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/berichterstattung](http://www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen/berichterstattung) abrufen können. Unsere Nachhaltigkeitsberichterstattung ist abrufbar unter [www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit](http://www.rwe.com/verantwortung-und-nachhaltigkeit).

Die Veröffentlichungstermine der genannten Publikationen finden sich in unserem Finanzkalender: [www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen](http://www.rwe.com/investor-relations/finanzkalender-und-veroeffentlichungen).

### 4.2 Abschlussprüfung

Für die Beziehungen der Gesellschaft zum Abschlussprüfer ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dieser überwacht die Abschlussprüfung und deren Qualität. Er achtet auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie auf den Umfang und die Grenzen der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Darüber hinaus bereitet er den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine Empfehlung dazu ab. Dem Prüfungsausschuss obliegt es auch, den Prüfungsauftrag zu erteilen, ergänzende Prüfungsschwerpunkte festzulegen und eine Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen. Er erörtert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie, die Prüfungsplanung und die

Prüfungsergebnisse. Während der Prüfung steht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in ständigem Kontakt mit dem Abschlussprüfer, tauscht sich mit ihm über Inhalte der Abschlussprüfung aus und informiert den Prüfungsausschuss darüber. Schließlich berät der Prüfungsausschuss regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne Anwesenheit des Vorstands.

Mit dem Abschlussprüfer ist vereinbart, dass er den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichtet, von denen er bei der Abschlussprüfung Kenntnis erlangt. Außerdem hat er den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er Tatsachen feststellt, die im Widerspruch zur Entsprechenserklärung des Unternehmens stehen.

Die RWE-Hauptversammlung vom 28. April 2022 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: PwC) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 bestellt. Durch interne Rotationsverfahren stellt PwC sicher, dass die Prüfungshandlungen mit der gebotenen Distanz zum Unternehmen durchgeführt werden. Unabhängig von der internen Rotation dürfen wir PwC nach den gesetzlichen Vorgaben zur externen Abschlussprüferrotation letztmalig für das Geschäftsjahr 2023 mit der Prüfung beauftragen. Daher wurde ein umfassendes Auswahlverfahren durchgeführt. Danach legte der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat ab dem Geschäftsjahr 2024 vor und äußerte dabei seine Präferenz, künftig die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer zu bestellen. Der Aufsichtsrat schloss sich der Empfehlung an und wird der Hauptversammlung am 4. Mai 2023 vorschlagen, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine etwaige prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses und Lageberichts für das erste Quartal 2024 zu wählen.

Unsere im abgelaufenen Geschäftsjahr geleisteten Honorare an PwC stellen wir im Geschäftsbericht 2022 dar. Weniger als 30 % entfielen auf nicht-prüfungsnahen Beratungen und Dienstleistungen.

## 5 Aktionäre/Hauptversammlung

### 5.1 Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegungen

Das Grundkapital von RWE beträgt 1.731.123.322,88 €. Es ist eingeteilt in 676.220.048 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Im Oktober 2022 hat RWE mit der Qatar Holding LLC, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Qatar Investment Authority, die Emission einer durch die RWE Aktiengesellschaft garantierten Pflichtwandelschuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von 2.427,6 Mio. € vereinbart. Diese wird spätestens zum Ende ihrer einjährigen Laufzeit in neue Inhaberstückaktien der RWE AG

gewandelt, die voraussichtlich einem Anteil von 9,1 % am künftigen Grundkapital entsprechen werden.

## 5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung

Die Aktionäre von RWE nehmen ihre Rechte im Wesentlichen durch Beschlussfassungen und Fragen in der Hauptversammlung wahr. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Unsere Aktionäre haben das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen des Vorstands oder Aufsichtsrats zu stellen. Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Auch im Geschäftsjahr 2022 hat RWE aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine rein virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten. Diese Möglichkeit war durch das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (Covid19-Gesetz) geschaffen worden. Die RWE-Hauptversammlung ist in voller Länge auf der Internetseite von RWE live für unsere Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit übertragen worden. Unsere Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten hatten die Wahl, ihr Stimmrecht per Briefwahl oder durch Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter von RWE auszuüben. Fragen konnten bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung über das internetgestützte Investor-Portal eingereicht werden. In der Hauptversammlung 2022 wurden erstmals auch Nachfragen von Aktionären zu ihren im Vorfeld der Hauptversammlung eingereichten Fragen zugelassen. RWE stellt die Einladung zur Hauptversammlung mitsamt den benötigten Unterlagen und Berichten im Internet unter [www.rwe.com/hv](http://www.rwe.com/hv) zur Verfügung. Der Versammlungsleiter ist generell bestrebt, die Dauer der Veranstaltung auf vier bis sechs Stunden zu begrenzen.

Bei Strukturmaßnahmen (z. B. Verschmelzungen, Abspaltungen etc.) orientieren wir uns an den rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Einberufung einer Hauptversammlung. Im Falle einer Übernahme des Unternehmens wird einzelfallabhängig über die Einberufung entschieden.

## 5.3 Umgang mit kursrelevanten Informationen

RWE veröffentlicht alle wesentlichen Informationen, die die Lage des Unternehmens betreffen, auf der Website [www.rwe.com](http://www.rwe.com). Dazu gehören die Jahres- und Zwischenabschlüsse, Geschäftsberichte, Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen sowie Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen. Anlässlich der Veröffentlichung von Geschäftsergebnissen veranstalten wir Telefonkonferenzen mit Finanzanalysten und Investoren, die live im Internet übertragen werden.

RWE steht auch unabhängig von den Veröffentlichungsterminen in regem Informationsaustausch mit Finanzanalysten, Investoren und anderen Kapitalmarktteilnehmern. Ein wichtiges Instrument der Investor-Relations-Arbeit sind Gespräche mit institutionellen Anlegern, die häufig im Rahmen von Roadshows oder Konferenzen stattfinden. Auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt regelmäßig solche Gespräche. Im Geschäftsjahr 2022 gab es an insgesamt drei Tagen virtuelle Roadshows bei denen sich Werner Brandt mit institutionellen Anlegern über aufsichtsratspezifische Themen ausgetauscht hat.

## 5.4 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Jahr 2022 sind keine Verträge zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der RWE AG geschlossen worden. Etwaige Mitgliedschaften von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern in Organen anderer Unternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Personen werden im Geschäftsbericht offengelegt.

Essen, 15. Februar 2023

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Werner Brandt

Für den Vorstand



Dr. Markus Krebber



Dr. Michael Müller



Zvezdana Seeger